

# FAQs zur Hamburger Engagement-Karte

Stand: 15. April 2024



## Was ist die Hamburger Engagement-Karte?

Die Hamburger Engagement-Karte beruht auf Initiative der Hamburgischen Bürgerschaft und des Senats. Sie ist ein Zeichen der Wertschätzung an alle Menschen, die sich in besonderem Maße in oder aus Hamburg heraus freiwillig engagieren und damit einen wichtigen Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten. Mit der Engagement-Karte will die Stadt Hamburg den vielen freiwillig aktiven Menschen diese Anerkennung entgegenbringen und die Attraktivität des freiwilligen Engagements in Hamburg steigern.

Die Engagement-Karte ist personengebunden und grundsätzlich im Bundesland Hamburg gültig. Ergänzend ist eine App geplant, sodass die Engagement-Karte zukünftig auch digital zur Verfügung steht.

Die Anzahl der Engagement-Karten ist nicht limitiert, aber es sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, um eine Karte zu erhalten (s.u.).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt einer Engagement-Karte.

## Seit wann kann die Engagement-Karte beantragt werden?

Seit dem 15. April können [Anträge auf den Erhalt der Hamburger Engagement-Karte](#) gestellt werden.

Die Ausgabe der ersten Karten erfolgt ab dem 26. Mai 2024.

## Wann wird die Hamburger Engagement-Karte eingeführt?

Die Hamburger Engagement-Karte wird von Sozialsenatorin Melanie Schlotzhauer am 26. Mai 2024 auf der 25. AKTIVOLI-FreiwilligenBörse offiziell eingeführt.

## Wer kann die Hamburger Engagement-Karte erhalten und welche grundsätzlichen Voraussetzungen gelten dafür?

Das freiwillige Engagement muss mindestens seit einem Jahr geleistet werden und es besteht die Absicht es fortzusetzen.

Das freiwillige Engagement wird mindestens zwei Stunden pro Woche beziehungsweise 100 Stunden pro Jahr erbracht. Dabei kann Engagement in unterschiedlichen Aufgabengebieten oder bei unterschiedlichen Organisationen zusammengefasst werden.

Der / die Engagierte wohnt in Hamburg und/oder das Engagement wird in Hamburg ausgeübt. In anderen Bundesländern ausgeübtes Engagement kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.

Das Engagement muss ausgeübt werden bei

- Vereinen oder Institutionen, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist oder
- Mitgliedsorganisationen in einem Wohlfahrtsverband oder
- Körperschaften oder Stiftungen des Öffentlichen Rechts und deren Einrichtungen oder
- öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen

Das Mindestalter der / des Engagierten beträgt 16 Jahre, in Ausnahmefällen gelten schon 15 Jahre - analog zur Jugendleiter/in-Card (Juleica) (siehe unten).

Das Engagement wird freiwillig ausgeübt, ist gemeinwohlorientiert und erfolgt ohne Bezahlung. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, die die Steuerfreibeträge des § 3,

Nummern 26 (derzeit 3.000 € jährlich) und 26a (840 € jährlich) des Einkommensteuergesetzes nicht überschreitet, steht dem Erhalt der Engagement-Karte nicht entgegen. Die Vergünstigungen im Rahmen der Engagement-Karte sind bei Überschreiten der vorgenannten Freibeträge grundsätzlich steuerpflichtig. In Zusammenarbeit mit der Finanzbehörde wird ein Merkblatt mit steuerlichen Hinweisen erarbeitet, das zusammen mit der Engagement-Karte ausgehändigt wird.

### **Können Inhaber:innen der Jugendleiter/in-Card (Juleica) die Hamburger Engagement-Karte in Anspruch nehmen?**

Auch Inhaber:innen der Jugendleiter/in-Card (Juleica) können bei Vorliegen der Voraussetzungen die Engagement-Karte erhalten. Im Verlauf der Einführung der Engagement-Karte wird geprüft, ob beide Karten zusammengeführt werden können.

### **Können Teilnehmende an Freiwilligendiensten (Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Freiwilliges soziales/ökologisches Jahr (FSJ/FÖJ)) die Hamburger Engagement-Karte in Anspruch nehmen?**

Teilnehmende an Freiwilligendiensten (FSJ, FÖJ und BFD) haben nicht grundsätzlich Anspruch auf eine Engagement-Karte.

Begründung: Nach den Kriterien der Engagement-Karte muss das Engagement zunächst mindestens ein Jahr geleistet werden. Diese Zeiten können nach Ende des Dienstes bei der Engagement-Karte berücksichtigt werden.

Teilnehmende an einem Freiwilligendienst haben zudem bereits die Möglichkeit, Vergünstigungen, häufig analog zu z.B. Studierenden, zu nutzen. Sie erhalten mit Beginn des Freiwilligendienstes einen Ausweis, mit dem sie die Teilnahme am Freiwilligendienst nachweisen können und damit Anspruch auf Vergünstigungen haben, die bspw. auf der Plattform [www.fuer-freiwillige.de](http://www.fuer-freiwillige.de) publiziert sind.

Perspektivisch wird angestrebt, dass Bonusangebote für Inhaber:innen von Engagement-Karten auch für Inhaber:innen von Freiwilligendienst-Ausweisen gelten.

Sofern bereits vor dem Eintritt in einen Freiwilligendienst ein freiwilliges Engagement ausgeübt wurde, erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob während des Freiwilligendienstes Anspruch auf eine Engagement-Karte besteht. Sollte bei Eintritt in den Freiwilligendienst bereits eine Engagement-Karte vorhanden sein, behält diese bis zum Ablauf der Karte ihre Gültigkeit.

### **Können Schöff:innen / ehrenamtliche Richter:innen die Hamburger Engagement-Karte in Anspruch nehmen?**

Personen, die sich als Schöffe:in und ehrenamtliche Richter:innen engagieren, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Engagement-Karte.

Begründung: Bei diesen Ehrenämtern handelt es sich um eine staatsbürgerliche Pflicht. Eine Berufung kann nur aus konkreten Gründen abgelehnt werden. Schöff:innen und ehrenamtliche Richter:innen werden für Verdienstaussfall, Zeitversäumnis und Fahrtkosten entschädigt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Mitarbeitende freizustellen. Ein Fernbleiben von einer Gerichtsverhandlung ist ohne konkreten Grund nicht möglich. Es besteht die Pflicht des Erscheinens. Somit handelt es sich nicht um ein freiwilliges Engagement im Sinne der Engagement-Karte.

## **Welche Vorteile/Vergünstigungen bietet die Hamburger Engagement-Karte?**

Mit der Engagement-Karte wird eine Auswahl an attraktiven Vergünstigungen verknüpft sein. Diese werden in Kürze auf der Webseite [www.hamburg.de/engagementkarte](http://www.hamburg.de/engagementkarte) veröffentlicht.

## **Wie lange ist eine Hamburger Engagement-Karte gültig?**

Die Geltungsdauer der Engagement-Karte beträgt zwei Jahre. Für eine Verlängerung kann die Engagement-Karte neu beantragt werden.

Eine lebenslang gültige Engagement-Karte kann nach mindestens 20 Jahren durchgehendem freiwilligen Engagement beantragt werden.

Im Fall einer missbräuchlichen Verwendung der Engagement-Karte ist die Sozialbehörde berechtigt, diese vor Ablauf einzuziehen.

## **Was müssen Organisationen tun, wenn ihre Engagierten eine Engagement-Karte beantragen?**

Organisationen, deren Engagierte die Hamburger Engagement-Karte beantragen möchten, haben die Verantwortung, das entsprechende Engagement zu bestätigen. Dies erfolgt durch einen einfachen digitalen Prozess, bei dem die Organisationen einen Link von den Engagierten erhalten, um deren Daten zu prüfen und zu bestätigen.

## **Können Organisationen auch selber für ihre Engagierten eine Engagement-Karte beantragen?**

Sollte eine Organisation den Wunsch haben, selber für ihre Engagierten eine Engagement-Karte zu beantragen, nehmen Sie bitte Kontakt mit der doin' good gGmbH Kontakt auf, um das genaue Verfahren zu besprechen.

## **Wen kann ich bei Fragen zur Hamburger Engagement-Karte kontaktieren?**

Die Sozialbehörde hat die [doin' good gGmbH](http://doingood.com) mit der Umsetzung beauftragt. Sie erreichen die doin' good gGmbH auf verschiedenen Kanälen:

Telefon: 040/35734073

E-Mail: [engagement@doin-good.com](mailto:engagement@doin-good.com)

Instagram: @doingoodofficial

Zuständig in der Hamburger Sozialbehörde ist das Referat zur Förderung des freiwilligen Engagements. Zu erreichen per E-Mail unter [engagement@soziales.hamburg.de](mailto:engagement@soziales.hamburg.de)